

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 177.

Samstag den 2. August

1856.

3. 499. a (1) Nr. 13348.

Samstag den 20. September 1856 findet bestimmt und unabänderlich die Ziehung der 2ten, auf allerh. Befehl Sr. k. k. apost. Maj. von der Lottodirektion eröffneten Lotterie zu gemeinnützigen Zwecken Statt.

Der reine Ertrag dieser großen Geldlotterie ist auf allerh. Befehl Sr. k. k. apost. Majestät ganz und ausschließlich der Errichtung und Begründung einer Militär-Badeanstalt in Karlsbad gewidmet.

Mit dieser Geldlotterie sind 6649 Treffer verbunden, welche zusammen die große Summe von 308000 Gulden C.M. gewinnen.

Der Haupttreffer beträgt 80000 fl., ihm folgen Treffer von 30000 fl., 20000 fl., 10000 fl., 8000 fl., 5000 fl., 3000 fl. und so abwärts.

Der kleinste gehobene Gewinn beträgt 50 fl., der kleinste Gewinn der Serien-Ziehung beträgt 4 fl., übersteigt daher den Ankaufspreis eines Loses. Alle Lose ohne Ausnahme spielen auf alle Gewinnste mit. Das Los kostet 3 fl.

Die ungewöhnlich großen Vortheile, welche diese große Geldlotterie den Los-Abnehmern bietet, berechtigen zu der Hoffnung eines sehr bedeutenden Losabsahes, und zwar um so mehr als jeder Losabnehmer durch seine Theilnahme an diesem Lotterie-Unternehmen sich das Verdienst erwirbt, zur Erreichung des von Sr. k. k. apost. Majestät angestrebten, so edlen und wohlthätigen Zweckes beigetragen zu haben.

Wien am 14. Juli 1856.

Von der k. k. Lotto-Gesellschafts-Direktion.

Josef Ritter v. Spaun,

k. k. Hofrath und Lottodirektor.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath und Direktions-Adjunkt.

3. 500. a (1) Nr. 29145.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Kommerzialsoll- und Sanitätsamte in Duino ist die Einnehmerstelle, womit ein Jahresgehalt von Sechshundert Gulden, eine jährliche Remuneration von Sechzig Gulden, für die Besorgung des Hafens- und Sanitätsdienstes, der Genuß einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung des in 10 Prozent des Jahresgehaltens bestehenden Quartiergeldes, dann die Verpflichtung zur Leistung der Kautions im einjährigen Gehaltsbetrage verbunden, ist provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellofen sittlichen und politischen Verhaltens, der Kenntniß der deutschen, italienischen und wo möglich einer slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung und Ausbildung im Zoll-, Kass- und Rechnungswesen, der Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Kautions, dann der mit gutem Erfolge bestandenen praktischen Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder der Befreiung von derselben, so wie aus den Hafens- und Seefahrts-Vorschriften unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Amtsbereiches der k. k. steier. allh. k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 28. August 1856 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzubringen.

k. k. steier. allh. k. k. Finanz-Landes-Direktion. Görz am 25. Juli 1856.

3. 475. a (3) Nr. 4200.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte, als provisorischen Notariatskammer in Laibach, wird bekannt gemacht:

Es seien von den für Krain systemisirten

Notariatsstellen noch jene mit dem Amtssitze in Littai und jene mit dem Amtssitze in Idria zu besetzen.

Die Bewerber um diese 2 Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich dieselben über ihr Alter, Stand, Religion, Studien, insbesondere über ihre Befähigung für eine Notariatsstelle, dann ihre Kenntnisse der deutschen und krainischen Sprache und ihre bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die „Wiener Zeitung“, und zwar die bereits im Staatsdienste befindlichen Bewerber durch ihre vorgesetzte Behörde, Notariats-Kandidaten und Notare aus andern Gerichtsprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, und Advokatur-Kandidaten und Advokaten durch ihre vorgesetzte Advokatenkammer und den betreffenden Gerichtshof erster Instanz bei dieser k. k. provisorischen Notariatskammer zu überreichen.

Laibach am 19. Juli 1856.

3. 454. a (2) Nr. 4049.

Edikt.

für die Hypothekargläubiger des Gutes Thurnau in Unterkrain.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten der k. k. Finanzprokuratur nomine der Filialkirche zu Subnische, als Erbin des Herrn Mathias Primis, Besitzers des Gutes Thurnau in Unterkrain und Bezugberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der für das genannte Gut entzifferten Urbarial-, Zehent-, Laudemial- und Kaufrechtsentwähigungs-Kapitalien, im Gesamtbetrage von 14729 fl., mittelst Ediktausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf das Gut Thurnau zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis zum 22. September 1856 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Kapitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentens vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberwähnten Entlastungs-Kapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentens vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 12. Juli 1856.

3. 479. a (3) Nr. 1398.

Kundmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle der zollamtlichen Manipulation unterliegenden Fahrpostsendungen, wenn selbe nach dem Auslande bestimmt sind, mit der vorchriftsmäßigen Deklaration versehen sein müssen.

k. k. Postdirektion Triest am 26. Juli 1856.

3. 487. a (2) Nr. 269.

Konkurs.

In der l. f. Stadt Stein bei Laibach werden zwei Waldhüter, je mit dem Gehalte jährlicher 150 fl. C.M. und einem Deputate von 5 Klafter Brennholz, ausgenommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes und der bisherigen Dienstleistung bis letzten August 1856 beim Stadtgemeindevorsteher Stein einbringen.

Stadt-Gemeindevorsteher Stein am 27. Juli 1856.

3. 490. a (2) Nr. 2679.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Adelsberg wird der Militärpflichtige Paul Zhebnik aus Paltshin Haus-Nr. 27, im Jahre 1835 geboren, welcher zur diesjährigen Rekrutierung auf dem Assenplatz nicht erschienen ist, aufgefordert, binnen 4 Monaten um so gewisser sich hieramts zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigens derselbe als Rekrutierungs-Flüchtling behandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt Adelsberg am 22. Juli 1856.

3. 480. a (2) Nr. 1172.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Neumarkt wird hiemit dem, bei der heurigen Rekrutierung in der ersten Altersklasse gestandenen, jedoch auf dem Assenplatz nicht erschienenen Gottfried Dollak, aus Neumarkt Haus-Nr. 162, erinnert: Er habe sich binnen zwei Monaten um so gewisser hieramts zu melden und sein Ausbleiben zu rechtfertigen, als er im Widrigen als Rekrutierungs-Flüchtling behandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt Neumarkt am 19. Juli 1856.

3. 493. a (1) Nr. 1819.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach wird bekannt gemacht:

Man habe in Folge Verordnung der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion Laibach vom 23. Februar 1856, Z. 754, wegen Vornahme der exekutiven Feilbietung des, dem Johann Ferjantschitsch von Slapp sub Urb. Nr. 201 Wippacher Grundbuchs gehörigen, amtlich auf 285 fl. geschätzten Stalles, zur Einbringung der rückständigen Grundentlastungsschuldigkeit pr. 85 fl. 44 kr. c. s. c., die Tagsatzungen auf den 30. August, den 30. September und den 30. Oktober l. J., jedesmal Vormittags 9—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatz angeordnet, daß diese Realität nur gegen gleich bare Bezahlung und bei der dritten Feilbietung allensfalls unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Wippach am 23. Juli 1856.

3. 1432. (1) Nr. 3391.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe zur Vornahme der in der Exekutions-sache des Johann Kuralt vom Bezirke Laibach, wider Mariana Remz, von Kommando St. Peter, bewilligte exekutive Feilbietung der, zu Gunsten der Letzteren auf der dem Martin Remz gehörigen, zu Kommando liegenden, im Grundbuche Kommando St. Peter sub Urb. Nr. 162 alt, 218 neu vorkommenden Realität, mit dem Vergleiche vdo. 11. November 1815, Z. 3207, intabulirte älterliche Erbschaft pr. 530 fl., zur Einbringung der Forderung pr. 65 fl. 27 kr. c. s. c., die drei Tagsatzungen auf den 10. September, auf den 10. Oktober und auf den 11. November l. J., jedesmal 9—12 Uhr früh in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben veräußert wird.

Der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 15. Juni 1856.

2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche der Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objekten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeinbedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem, mit dem illyrischen Subernal-Zirkulare vom 27. Oktober 1838, Zahl 25892, bekannt gegebenen Tarife und mit genauer Beobachtung der mit den illyrischen Subernal-Kurrenten vom 22. März und 27. September 1848, Z. 7238 und 22277, und vom 29. April 1849, Z. 8782, kundgemachten Abänderungen desselben; dann der Bestimmungen der hohen Finanz-Ministerial-Dekrete vom 19. Dezember 1852, Z. 19013, v. 5. Dezember 1853, Z. 892, J. N. C. (Umlaufs-Berordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 18. Dezember 1853, Z. 23511), 31. Dezember 1853, Z. 51885/2789, 28. Juni 1854, Z. 4144/262, 5. Juli 1854, Z. 3735/331, und 8. Oktober 1854, Zahl 16100, J. N., einzuhoben.

3. Von dieser Verpachtung wird jedoch, wie vorerwähnt, ausgenommen, der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer:

- von der Biererzeugung in Laibach;
- von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Laibach, und
- von den unter b) bemerkten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach.

4. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefälls-Verwaltung und rücksichtlich des Pächters bleiben.

5. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Subernal-Zirkulare vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern sein werden.

6. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tarife vom 27. Oktober 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten.

7. Die zum Betriebe der Eisenbahn bestimmten Materialien sind in Gemäßheit der Verordnung der vorbestandene Kameral-Gefälls-Verwaltung vom 7. September 1849, Z. 7339, von der Verzehrungssteuer befreit.

8. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen vom Tage, der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des kontrahirten Pachtbills als Kaution in Barem oder in k. k. Staats-Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Kurswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitssurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Kaution in Barem geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet oder im Falle der Versicherung der ganzen Kaution mittelst einer Real-Hypothek zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Finanz-Direktion frei, das erhaltene Badium als dem Staateschafe verfallen einzuziehen und auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und hiernach den auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegensetzung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider denselben zur vollen Genugthuung des Aerrars und zwar ohne

Einrechnung des besonders verfallenen Badiums geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll.

Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt und es werden ihm die hierauf Bezugnehmenden Vorschriften übergeben werden.

9. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzbehörde und der Stadtgemeinde Laibach mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Subernal-Zirkulares vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhang des Zirkulares bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in diesem Zirkulare enthaltenen Vorschriften und Tarife und den nachgefolgten gesetzlichen Anordnungen und Tarifsbestimmungen zu benehmen, und hiernach allen sowohl seither ergangenen, als während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

10. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als die Tarife aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur den ungebührlich eingehobenen Betrag den Parteien zurück zu ersetzen, sondern auch überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst auszufällenden Antheiles an den Lokal-Armensfond in Laibach abzuführen. Er haftet in diesem Falle, sowie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

11. Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem rechtlichen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselbe die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wurde, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Lokal-Armensfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gefehmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

12. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dessenungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

13. Für den Ausrufspreis wird von Seite der Finanz-Verwaltung keine, wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen.

Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten.

Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der

Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt.

Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch für die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie betrachtet werden soll, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach in festgesetzter Frist einzubringen.

14. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtbills in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fiel, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Finanz-Bezirks-Kasse in Laibach abzuführen.

15. Wenn der Pächter mit einer Pachtbillsrate im Rückstande bleibt, so laufen vom Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. — Der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Exekutionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobjekt neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, sowie der allfälligen Differenz an der Kaution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des kontraktbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder aber vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

16. Für den Fall, als der Pächter die kontraktmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es der mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

17. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pommeriums der Stadt Laibach vorhanden sein werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren und zwar nach dem oben bezeichneten Tarife zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Austritte der mit 1. November 1856 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen mit Beiziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen, und hiebei die sämtlichen im Pommerium der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protokolles erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, sofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben nach den obbezeichneten Tarifen entweder von dem austretenden Pächter an das Aerrar oder von dem Aerrar an den Pächter einzutreten haben wird. Die Kosten dieser

3. 497. a (1) Nr. 7592.

K u n d m a c h u n g,
über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe in Laibach.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der h. k. k. steiermärkisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion zu Graz vom 1. Juli 1856, Z. 13551, und vom 13. Juli 1856, Z. 14875.

1. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer:

- a) Von der Biererzeugung in Laibach;
- b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Laibach; und
- c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln in der Einfuhr nach Laibach, und

2. Die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach, und zwar beide Pachtobjekte sub Nr. 1 und 2 vereint, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1857, das ist für die Zeit vom 1. November 1856 bis letzten Oktober 1857, und zwar entweder mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Uebereinkommens für die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre 1858 und 1859, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte, werden in Pacht gegeben werden.

Die Verpachtung beider Objekte wird am 16. August 1856 Vormittags um 10 Uhr im Kommissions-Zimmer der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach Haus-Nr. 297 am Schulplaz unter nachstehenden Bestimmungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

1. Die schriftlichen, mit einem 15 Kreuzer Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 14. August d. J. 6 Uhr Abends versiegelt, und mit der Bezeichnung des Pachtobjektes von Außen versehen, im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Dfferenten zu unterzeichnen.

Parteien, welche des Schreibens unkündig sind, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Offerte, welche nach dem oben bemerkten Schlusstermine oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefälls-übertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, durch 6 auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Versteigerung als Pachtwerber ausgeschlossen.

3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Konkurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Stadt Laibach, dann den sechsten Theil des Ausrufspreises bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmäthe dann der Wassermäthe in Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Kommission als Badium übergeben, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der k. k. steiermärkisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion unterstehenden Gefällskasse depositirt hat. Dieser Erlag muß in Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem Börsenkurse geschehen.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes und des Schätzungsaktes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach oder der k. k. Finanzprokuratur in Graz versehen sein.

5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossene vorschriftsmäßige Badien oder Erlagscheine des bei einer k. k. Gefällskasse deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen.

6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Bestbieter erlegte Badiumsbetrag zurückbehalten, den übrigen Dfferenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insoferne es die Kommission nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurückzubehalten.

7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Lizitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen sein, daß der Dfferent die in der Ankündigung und in den Lizitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Lizitation vorgelesenen, in das Lizitationsprotokoll aufgenommenen Bestimmungen genau befolgen werde.

8. Die Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9. Als Bestbieter wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Offerte den höchsten Anbot gemacht hat; derselbe wird dann als Erster angesehen, soferne sein Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von den höhern Finanz-Behörden für geeignet erkannt wird, deren Genehmigung sich hiemit ausdrücklich vorbehalten wird.

Der Dfferent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jene Einwendung nach §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bis zu der ihm bekannt gegebenen höhern Entscheidung verbindlich.

10. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Lizitation den am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der höhern Finanzbehörde vorbehalten.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Lizita-

tion zusammentrifft, so wird dem Lizitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Dfferenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen Stadtmagistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt sein soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug nehmenden, wie immer gearteten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von ihrer Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihnen verlangt oder untersagt werden kann.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in den Offerten beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten; zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

14. Zufolge hoher Finanz-Ministerial-Berordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §. §. 5, 13, 15, 48 und 115 der Jurisdiktions-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus der Versteigerung oder aus den hierauf abgeschlossenen Pachtverträgen etwa entstehenden Streitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen im Sitze der k. k. Finanzprokuratur und rücksichtlich Finanz-Prokuratur-Abtheilung befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

15. Wird der Vertrag für das Verwaltungsjahr 1857 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden Verwaltungsjahre 1858 und 1859 abgeschlossen, so muß selber von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli 1857 und beziehungsweise 1858 vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden, widrigenfalls der Vertrag unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen er abgeschlossen wurde, für ein weiteres Jahr, und wenn auch in diesem die Aufkündigung nicht erfolgt, für das dritte Jahr in Wirksamkeit bleibt. Mit Ende des Verwaltungsjahres 1859 jedoch erlischt der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündigung. Die Aufkündigung des Pächters muß, um gültig zu sein, bis zu dem erwähnten Zeitpunkte bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingebracht werden.

Weitere Bedingungen sind:
A Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in Laibach.

1. Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährl. 109.100 fl. sage: Einhundert neuntausend Einhundert Gulden C.M., wovon 48000 fl. auf den Gemeindefuzschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt.

Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in Voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein.

18. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörde unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen.

B. In Betreff der Linien-, Weg- und Brückenmauth, dann der Wassermauth in Laibach.

1. Als Fiskalpreis wird der Betrag von 12650 fl., sage: zwölf Tausend sechshundert fünfzig Gulden angenommen, wovon

- | | |
|---|---------------|
| a) auf die Wassermauth | 43 fl. 24 kr. |
| b) auf die Linienwegmauth auf der Wiener-Linie | 1568 „ — „ |
| c) auf die Linienwegmauth auf der Kärntner-Linie | 1995 „ 24 „ |
| d) auf die St. Peters-Linienwegmauth | 961 „ — „ |
| e) auf die Kuthaler-Linienwegmauth | 131 „ — „ |
| f) auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Triester-Linie sammt dem Wehrschränken in der Tirnau | 4638 „ 36 „ |
| und g) auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Karlstädter-Linie | 3312 „ 36 „ |

daher 12650 fl. — fr.

entfallen.

2. Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauth für die Verwaltungsjahre 1857, 1858 und 1859 in der gedruckten Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 4. Juli 1856, Z. 13919, eingeschaltet in den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ vom 14., 15. und 16. Juli 1856, Z. 160, 161 und 162, enthalten und beziehungsweise berufen sind, gelten auch für die Laibacher Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth.

Die mit obiger Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz herabgelangten Mauthpachtbedingungen können bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

3. Von jenen Parteien, welche bloß die Karlstädter-Kanalbrücke und nicht auch die Karlstädter-Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth einzuheben.

4. Die Wirthschaftsfuhren, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien Laibach's, ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer den Linien Laibach's wohnen, zufolge Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 28. Oktober 1822, Z. 13243, von der Entrichtung aller Wegmauthgebühren befreit.

5. Ebenso ist der Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Svica, Stranskavas, Osrednik, Gabrije, Verovce, Dobrova, Kozarje, Hrusova, Brezie, St. Martin, Komarje, Rosarje und Rajsovník in Gemäßheit des Dekretes der bestandenem k. k. illyr. Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr.-küstenländischen Kameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 22. Februar 1834, Z. 1635, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester-Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Zertifikaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortschaften gehören, wobei es übrigens den Pächtern überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte „lange Brücke“ bei Waitsch passiert haben, um im bejahendem Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

6. Der Pächter räumt dem verpachtenden Herar für den Fall, als während der Pacht-

dauer die Erkamerirung der Brücke über den Gruber'schen Kanal realisiert werden sollte, und dießfalls mit ihm kein gültliches Uebereinkommen zu Stande gebracht werden könnte, ausdrücklich das Recht zur dreimonatlichen Aufkündigung des gegenwärtigen Vertrages ein, welche Aufkündigung sich jedoch nur auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Karlstädter-Linie zu beschränken hat.

7. Der Ersteher der Linien-, Weg- und Brückenmauth der Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die, der Stadt Laibach zu Folge hoher Landes-Regierungs-Verordnung vom 13. November 1855, Z. 20094, bewilligte und noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermauth einzuheben und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate in Laibach ins Einvernehmen zu setzen, und ohne Einfluß der Gefällsbehörden dießfalls einen abgesonderten Vertrag abzuschließen.

Die Pflastermauth ist bisher mit der Hälfte der in Laibach bestehenden Ararial-Wegmauthgebühren, also mit einem halben Kreuzer für jedes Stück Zugvieh, und mit einem Viertel Kreuzer für jedes Stück Triebvieh eingehoben worden.

8. Der Pächter hat zwar selbst für die Ausmittlung der Lokalitäten zur Einhebung der gepachteten Gefällsobjekte zu sorgen; demselben werden jedoch in den zu Laibach befindlichen Ararial-Gebäuden an der St. Peterslinie und am Froschplage die benöthigenden und entbehrlichen Lokalitäten gegen Entrichtung von angemessenen Miethzinsen zur Benützung überlassen und hierüber abgesonderte Miethverträge abgeschlossen werden.

9. Der Pächtersteher hat endlich die skalarmäßige Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde verbleibende Kontrakt-Exemplar zu entrichten.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 29. Juli 1856.

Z. 1416. (1) Nr. 3248.

E d i k t.

Dem abwesenden Mathias Koscharol, von Winkel bei Neustift, wird hiemit erinnert:

Es habe die Marktgemeinde Reinz, als Besizerin des Johann Peteln, die Klage poto. 77 fl. c. s. c. gegen ihn eingebracht, und es sei ihm zur Vertretung in dieser Rechtsache und insbesondere bei der auf den 19. September 1856 früh 9 Uhr angeordneten summarischen Verhandlung ein Kurator in Person des Matthäus Koscharol bestellt, bis dahin er entweder selbst vor Gericht zu erscheinen, oder einen andern Bevollmächtigten namhaft zu machen, oder dem ernannten Kurator seine Begehre mitzutheilen hat, widrigens die Streitsache mit dem Letztern ordnungsmäßig verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Reinz, als Gericht, am 16. Juli 1856.

Z. 1420. (1) Nr. 2055.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Franz Schleichbach gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Treffen Tom. 111. Fol. 227, sub Rektif. Nr. 70 vorkommenden, gerichtlich auf 928 fl. bewertheten Subrealität zu Oberseje, wegen aus dem Urtheile vom 2. August 1855, Z. 2140, schuldiger 38 fl. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme die Tagssatzungen

auf den 19. August,
„ „ 17. September
und „ „ 16. Oktober,

jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei angeordnet.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Realität bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 3. Juli 1856.

Z. 1421. (1) Nr. 1771.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Einschreiten des Anton Suppan von Kersinek die exekutive Feilbietung der, dem Michael Kreschouz gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurn-Gallenstein sub Berg-Nr. 6 in Laibenberg und sub Berg-Nr. 51 in Hermagor vorkommenden, gerichtlich auf 205 fl. bewertheten zwei Weingärten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 28. Juni 1853, Z. 2244, schuldigen 20 fl. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme die Tagssatzungen

auf den 21. August,
auf den 20. September
und auf den 18. Oktober l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei angeordnet.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Realitäten bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextrakte, das Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 6. Juni 1856.

Z. 1422. (1) Nr. 3439.

E d i k t.

Die dem Gesuche des Gregor Muschitsch von Laibach de praes. 16. Oktober 1855, Z. 5343, poto. der Löschung des Ehevertrages vom 16. Juni 1818 von der, im Grundbuche Habbach sub Rektif. Nr. 14 vorkommenden Realität für Ursula Muschitsch von Laibach eingelegte Rubrik wurde wegen unbekanntem Aufenthalt deselben dem aufgestellten Kurator Herrn Johann Debeuz in Stein zugestellt.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. Juni 1856.

Z. 1423. (1) Nr. 3670.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Einschreiten des Thomas Erjauscheg von Rupainenive, in die Ausfertigung der Amortisations-Ediktes bezüglich des ihm angeblich in Verleuf gerathenen, vom k. k. Steueramte Stein ausgestelltem Anlehenscheines Nr. 10183/2116, auf welchem der bereits ausgezahlte Betrag pr. 13 fl. 45 kr. abquittirt erscheint, gewilliget worden; daher Allen, welchen daran gelegen sein mag, erinnert wird, daß dieser Anlehenschein, falls indessen Niemand darauf einen Anspruch hiergerichts angemeldet haben wird, nach Ablauf von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen für amortisirt erklärt werden würde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 28. Juni 1856.

Z. 1427. (1) Nr. 3409.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe Valentin Stezin von Scheje, wider die unbekannt wo befindlichen Mathias Obralk, dann Maria Sajoviz, so wie die unbekanntem altsässigen Erben, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschen-erklärung der zwischen den Beklagten unterm 11. Jänner 1798 geschlossenen und aus der, dem Kläger gehörigen, im Grundbuche Bödning sub Rektif. Nr. 454 vorkommenden Halbhube, dann auf die eben daselbst sub Rektif. Nr. 456 vorkommenden 1/2 Hube seit 4. Mai 1802 intabulirten Heirathsabrede pr. 800 fl. l. M. überreicht, worüber die Tagssatzung auf den 29. Oktober l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben Herr Johann Debeuz von Stein als Kurator aufgestellt.

Dieselben werden daher zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagssatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Begehre an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen haben werden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 15. Juni 1856.

Z. 1428. (1) Nr. 3138.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Michael Gradiscek von Kommenda Dobrova, wider den unbekannt wo befindlichen Jakob Stuar von Gline, die Klage poto. 200 fl. angebracht, worüber zum summarischen Verfahren dieser Rechtsache die Tagssatzung auf den 16. August l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des allerhöchsten Patentes vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und zur Durchführung obigen Rechtsstreites dem unbekannt wo befindlichen Beklagten Urban Proßen von Birkbacher Dobrova als Kurator aufgestellt und dekretirt wurde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 1. Juni 1856.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung.
Wien 31. Juli, Mittags 1 Uhr.

Die heutige Börse war günstig gestimmt und ungewöhnlich animirt.

Staatspapiere wurden zu etwas höheren Kursen in großen Parthien gesucht, 5% ohne Unterschied des Zinstermines schlossen 83 1/2. National-Anlehen 85 1/2.

Derelben Beliebtheit erfreuten sich Grundentlastungs-Effekten.

Bank-Aktien hoben sich auf 1095.

Nordbahn-Aktien behaupteten den gestrigen Kurs von 288 1/2.

Sehr bedeutend war der Verkehr in diesem Papiere so wie in Kredit-Aktien, von denen die abgestempelten mit 382 1/2, die anderen mit 383 1/2, gesucht wurden.

Der Wechselmarkt war heute nicht so beengt; für alle Plätze zeigte sich mehr Brief als Geld, bei sinkender Tendenz.

London 10 3/4. Augsburg 102 1/2. Paris 119 1/2. W.

National-Anlehen zu 5% 85 1/2 - 85 1/2

Anlehen v. J. 1851 S. B. zu 5% 85 1/2 - 85 1/2

Lomb. Venet. Anlehen zu 5% 91 - 92

Staatspapierschuldverschreibungen zu 5% 83 1/2 - 83 1/2

ditto " 4 1/2% 73 1/2 - 73 1/2

ditto " 4% 65 1/2 - 65 1/2

ditto " 3% 50 1/2 - 50 1/2

ditto " 2 1/2% 41 1/2 - 41 1/2

ditto " 1% 16 1/2 - 16 1/2

Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. " 5% 95 - 96

Dobrucker ditto ditto " 5% 92 1/2 - 93

Peßher ditto ditto " 4% 93 - 94

Mailänder ditto ditto " 4% 92 1/2 - 93

Grundentl.-Oblig. N. Oest. " 5% 86 - 86 1/2

ditto v. Galizien, Ungarn etc. zu 5% 77 - 77 1/2

ditto der übrigen Kronl. zu 5% 81 - 82

Banko-Obligationen zu 2 1/2% 61 1/2 - 62

Lotterie-Anlehen v. J. 1834 245 - 246

ditto " 1839 121 1/2 - 121 1/2

ditto " 1854 zu 4% 105 1/2 - 105 1/2

Como Rentenscheine 13 1/2 - 14

Galizische Pfandbriefe zu 4% 80 - 81

Nordbahn-Prior.-Oblig. zu 5% 86 1/2 - 87 1/2

Gloggnitzer ditto " 5% 80 - 81

Donau-Dampfsch.-Oblig. " 5% 82 1/2 - 83

Lloyd ditto (in Silber) " 5% 89 - 90

3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Franks pr. Stück 116 - 116 1/2

Aktien der Nationalbank 1094 - 1095

" " österr. Kredit-Anstalt 382 1/2 - 384

" " N. Oest. Kompt.-Ges. 116 1/2 - 117

" " Budweis-Linz-Ömundner Eisenbahn 260 - 262

" " Nordbahn ohne Dividende 288 1/2 - 288 1/2

" " Staats-Eisenb.-Gesellschaft zu 500 Franks 348 - 348 1/2

" " Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 587 - 588

" " ditto 13. Emission 558 - 559

" " des Lloyd 428 - 430

" " der Peßher Kettenb.-Gesellschaft 68 - 70

" " Wiener Dampfm.-Gesellschaft 94 - 96

" " Presb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss. 18 - 20

" " ditto 2. Emiss. m. Priorität. 33 - 35

St. Petersburg 40 fl. Lose 69 - 69 1/2

Windschgrätz " 23 1/2 - 23 1/2

Waldstein " 24 - 24 1/2

Koglewitz " 10 1/2 - 11

Salm " 39 - 39 1/2

St. Genois " 37 - 37 1/2

Palffy " 39 1/2 - 40

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 1. August 1856.

Staatspapierschuldverschreibungen zu 5% St. fl. in ÖM. 83 13/16

ditto aus der National-Anleihe zu 5% fl. in ÖM. 85 5/16

ditto " 4 1/2% " " 73 3/4

Obligations des lombard. venet. Anlehens " " 92 1/8

Grundentlastungs-Obligations von Galizien und Ungarn, sammt Appertinzen zu 5% 77 1/4

Aktien der österr. Kreditanstalt 382 fl. in ÖM.

Bank-Aktien pr. Stück 1097 fl. in ÖM.

Aktien der österr. Kompt.-Gesellschaft für 500 fl. 582 1/2 fl. in ÖM.

Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung 324 fl. B. B.

Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn getrennt zu 1000 fl. ÖM. 2850 fl. ÖM.

Aktien der Budweis-Linz-Ömundner Bahn zu 250 fl. ÖM. 259 fl. in ÖM.

Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. ÖM. 589 fl. ÖM.

Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. 430 fl. in ÖM.

Wechsel-Kurs vom 1. August 1856.

Augsburg, für 100 fl. Cur. Gulb., 102 5/8 Wf. lfo.

Berlin, für 100 preussische Thaler 148 1/2 2 Monat.

Krankfurt a. M. für 120 fl. Südd. Wers. 101 3/4 Wf. 3 Monat.

Genoa, für 300 neue piemont. Lire, Gulb. 119 2 Monat.

Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulb. 75 1/2 Wf. 2 Monat.

Livorno, für 300 Toscanische Lire, Gulb. 102 2 Monat.

London, für 1 Pfund Sterling, Gulb. 10 3/4 Wf. 3 Monat.

Mailand, für 300 österr. Lire, Gulb. 102 1/2 Wf. 2 Monat.

Marseille, für 300 Francs, Gulden. 119 3/8 Wf. 2 Monat.

Paris, für 300 Francs, Gulb. 119 1/2 Wf. 2 Monat.

Bukarest, für 1 Gulb., para 264 1/2 31 E. Sicht.

R. f. vollw. Münz-Dufaten 7 pCent. Agio.

Gold- und Silber-Kurse vom 31. Juli 1856.

Kais. Münz-Dufaten Agio Gelb. 7 1/2

ditto Rand- ditto " 6 3/4 7

Gold al marco " 5 1/2 5 1/2

Napoleon'sdor " 8 2 8 2

Souverain'sdor " 14. 14.

Kriegsrich'sdor " 8 22 8 22

Engl. Sovereigns " 10 7 10 7

Ammeriale " 8 17 8 17

Silberagio " 3 1/2 3 3/4

Brot- und Fleisch-Tariff für die Stadt Laibach für den Monat August 1856.

Gattung der Feilschaft	Gewicht				Preis	Gattung der Feilschaft	Gewicht				Preis
	des Gebäckes						der Fleischgattung				
	U.	Th.	Qly.	W.		U.	Th.	Qly.	W.		
Brot.											
Mundsemmel					1 1/2	Rindfleisch ohne Zuwage von Mast-Oszen	1				11
Orbin. Semmel					1	ditto von Zugosfen, Stieren u. Kühen	1				10
Witzen-Brot					1 1/2	Rindfleisch vom Lande	1				9
Roggen-Brot					1 1/2	Bei einer Fleischabnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiedenen bei der Ausrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Feilscher berechtigt, hiervon 8 Lotb. und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund, und sofort verhältnismäßig zuzuwägen; doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaf-, Schwein-Fleisch u. dgl. zu bedienen. Wer immer eine Feilschaft nicht nach dem tarifräßigen Preis, Gewicht, oder in einer schlechteren oder andern Qualität, als durch die Tare vorgeschrieben ist, verkauft, wird nach den bestehenden Gesetzen unanlässlich bestraft werden. In welcher Hinsicht auch das laufende Publikum aufgefordert wird, für die in dieser Tabelle enthaltenen Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Sazung anweist, zu bezahlen; jede Ueberhaltung und Bevordruehung aber, welche sich ein Gewerbsmann gegen die Sazung erlauben sollte, sogleich dem Magistrate zur gefälligen Bekrafung anzuzeigen.					
aus Mund-Semmelteig					3						
aus ordin. Semmelteig					6						
a. 1/4 Weizen- u. 3/4 Kornmehl					6						
Obstbrot aus Roggenmehlteig vulgo Sor-schütz genannt.					6						

3. 1014. (9)

Schneebergs - Kräuter - Allop für Brust- und Lungenkranke,

nach ärztlicher Vorschrift aus den heilsamsten frisch gepressten Kräutern erzeugt

durch **Franz Wilhelm, und Julius Bittner,**

Apotheker in Neunkirchen,

Apotheker in Gloggnitz.

Preis einer Flasche sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 12 kr. ÖM. — Weniger als zwei Flaschen werden nicht versendet. — Die Emballage für 2 Flaschen in Kistchen wird mit 10 kr. berechnet.

Allefällige Bestellungen werden gegen portofreie Einsendung des entfallenden Betrages schnellstens effectuirt.

Haupt-Depöt bei Julius Bittner, Apotheker in Gloggnitz, woselbst die Bestellungen zu machen sind.

In Laibach nur bei Math. Kraschoviz, Hauptplaz Nr. 240.

3. 1405. (1)

Danksagung.

Der Gefertigte hatte im Monate Dezember 1855 nach einem angestregten Gange in der Hitze einen kalten Trunk Wasser gemacht, und sich dadurch eine Heiserkeit und einen Husten zugezogen. Ich kaufte mir daher eine Flasche von dem vielgepriesenen Kräuter-Allop, und der Husten war vollkommen gut.

Am Frohnleichnamstage im Jahre 1856 bekam ich abermals heftigen Husten, fühlte dabei große Kälte und mußte mich in Folge dessen zu Bette legen; ich besand mich so schlecht, daß ich mir die heiligen Sterbsakramente reichen ließ. — Ich nahm daher wieder zu dem mir schon früher so wohlthätig geholfsenen Kräuter-Allop meine Zuflucht, gebrauchte selben nach gehöriger Anweisung, und nach Einnahme von 2 Flaschen voll davon, wurde mein äußerst gefährlicher und bedenklicher Bluthusten in 8 Tagen gehoben und ich wurde wieder gesund.

Ich finde mich daher verpflichtet, den Erzeugern dieses so guten Hausmittels, Hrn. Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen und Hrn. Jul. Bittner, Apoth. in Gloggnitz, meinen innigsten Dank zu sagen, und kann denen, die mit solchen Leiden behaftet sind, den Schneebergs-Kräuter-Allop mit Zuversicht anrathen.

Zur Steuer der Wahrheit wird dieses durch meine eigene und die ämtliche Unterschrift bestätigt.

St. Valentin am 20. Juni 1856.

Ferdinand Glawatsch,

(S.) Pfarrer.

Peter Wagner m. p.

(S.) Peter Johann,

Bürgermeister.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 25. Juli 1856.

Dem Jakob Bobek, Tagelöhner, sein Kind Anna, alt 6 Tage, in der Stadt Nr. 52, an Schwäche.

Dem Matthäus Skerjanz, Zuckerfabrikarbeiter, sein Sohn Jakob, alt 7 Jahre, in der Hradschky-Vorstadt Nr. 28, an der Ruhr.

Den 26. Andreas Trampusch, Zimmermann, alt 52 Jahre, im Zivil-Spital Nr. 1, am bössartigen Wechselfieber. — Dem Leopold Kopriuz, Fleischhauer, sein Kind Antonia, alt 14 Monate, in der Polana-Vorstadt Nr. 65, an der Lungenlähmung. — Thomas Zweck, Inwohnersohn, alt 19 Jahre, im Zivil-Spital Nr. 1, am Nervenschlag.

Den 27. Josefa Klemens, Institutsarme, alt 76 Jahre, in der Stadt Nr. 132, an Altersschwäche. — Anton Bogathai, Inwohner, alt 39 Jahre, im Zivil-Spital Nr. 1, an der Abzehrung.

Den 28. Dem Anton Kordeck, Fließschuster, sein Kind Anton, alt 6 Monate, im Hühnerdörf Nr. 12, an der Ruhr. — Dem Franz Hirsch, Zimmermann, sein Kind Ernestine, alt 6 Monate, in der Stadt Nr.

64, an Gebärmisraisen. — Dem Anton Zunder, Zimmermann und Hausbesitzer, sein Sohn Georg, alt 16 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 136, am Zehrfieber.

Den 29. Herr Alois Nigo, k. k. Post-Conduc-teur, alt 40 Jahre, in der Kapuziner-Vorstadt Nr. 74, an der Gehirn-lähmung. — Franz Stopar, Sträf-ling, alt 19 Jahre, im Strafhaus Nr. 47, an der Zerfegung des Blutes. — Dem Jakob Lampiz, Zuckerfabrikarbeiter, sein Kind Michael, alt 5 Jahre, in der Hradschky-Vorstadt Nr. 28, an der Ruhr.

Den 30. Herr Alois Dibrich, k. k. Post-Conduc-teur, alt 34 Jahre, in der Krakau-Vorstadt Nr. 17, an der knotigen Lungenlucht. — Dem Matthäus Skerjanz, Zuckerfabrikarbeiter, sein Kind Maria, alt 3 1/2 Jahre, in der Hradschky-Vorstadt Nr. 28, und — dem Johann Rus, Tagelöhner, sein Kind Julius, alt 1 1/2 Jahr, in der Polana-Vorstadt Nr. 97, beide an der Ruhr.

Den 31. Dem Herrn Anton Piskar, k. k. Steueramts-Kontrolor, sein Kind Richard, alt 11 Wochen, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 13, an Fraisen.

Z. 1399. (2) Nr. 1589.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Johann Lumber von Grasche, wider Johann Gembel von Belsku Haus. Z. 4, pcto. schuldigen 70 fl. c. s. c., in die angesuchte exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kuegg sub Urb. Nr. 103 vorkommenden und in Belsku gelegenen $\frac{1}{2}$ Hube gewilliget worden, und es sind zu deren Vornahme die Feilbietungstermine auf den 25. August, den 25. September und den 25. Oktober l. J. jedesmal früh 9—12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang anberaumt worden, daß dieselbe beim ersten oder zweiten Termine nur um oder über den Schätzungswert, beim dritten Termine auch unter demselben hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution von 185 fl. befindet, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hiesiger Gerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 29. März 1856.

Z. 1400. (2) Nr. 2774.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 14. April 1856 ohne Testament verstorbenen Grundbesizers Anton Kunz, von Gerenth Nr. 95, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 9. August l. J. früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 16. Juli 1856.

Z. 1401. (2) Nr. 1589.

E d i k t.

Vom k. k. Kreisgerichte in Neustadt wird den unbekannt wo befindlichen Johann und Niklas von Paunovich und der Josefa von Paunovich und deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolger eröffnet:

Es habe wider sie die k. k. Finanzprokuratur in Laibach, nomine der Filialkirche St. Spiritus in Subrische, als Mathias Primiz'sche Erbin, die Klage auf Verzicht- und Erloschenerklärung der Erbsprüche aus dem Niklas von Paunovich'schen Testamente vom 29. April 1798 et intab. 2. April 1799 und aus dem Verträge ddo. 24. August intab. 19. September 1800, sohin auf deren Löschung von dem landtäflichen Gute Thurnau unterm 9. Juli 1856, Z. 1589, angebracht, und es sei zur Verhandlung der Rechtsache die Tagsatzung auf den 31. Oktober 1856 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt, und ihnen zur Wahrung ihrer Rechte auf ihre Gefahr und Kosten Herr Dr. Suppan, Gerichtsadvokat in Neustadt, als Curator ad actum aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der S. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehalte an die Hand geben oder einen andern Vertreter ernennen und überhaupt alles Zweckdienliche vorkehren mögen, indem sie widrigens die durch ihre Verabstimmung entstehenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Neustadt am 16. Juli 1856.

Z. 1408. (2) Nr. 2002.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas wird mit Bezug auf das Edikt vom 5. Juni 1856, Nr. 1278, kund gemacht, daß die zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der Jakob Kavschel'schen Realität von Altemarkt, pcto. an Steuern und Grundentlastung schuldigen 49 fl. 51 kr. c. s. c., auf den 25. Juli und 25. August d. J. angeordneten zwei ersten Tagsatzungen über Ersuchen des Exekuten mit dem als abgehalten angesehen werden, daß es bei der auf den 25. September d. J. angeordneten dritten Feilbietung unverändert zu verbleiben habe.

Laas am 24. Juli 1856.

Z. 1409. (2) Nr. 2003.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas wird mit Bezug auf das Edikt vom 15. Mai 1856, Nr. 1277, kund gemacht, daß, nachdem zu der, wider Martin Janeschitz von Kosarske, pcto. Steuerrückstandes pr. 13 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c. heute vor sich gegangenen ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 25. August d. J. die zweite vorgenommen werden wird.

Laas am 24. Juli 1856.

Z. 1407. (2) Nr. 3034.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß zur Vornahme der, in der Exekutionsache des Johann Krainer von Koflern, wider Johann und Maria Aren von dort, reasumirte exekutive Feilbietung der im Grundbuche Gottschee sub Tom. I, Fol. 41, Rektf. 27 vorkommenden Hube, im Schätzungswert pr. 810 fl., die neuerlichen Feilbietungstermine auf den 21. Juli den 22. August und den 22. September, jedesmal Vormittags von 10—12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang anberaumt wurden, daß die Realität bei dem letzten Termine auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hiesiger Gerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 13. Mai 1856.

Z. 5044.

Bei der ersten Tagsatzung erfolgte kein Anbot, weshalb die weiteren Termine vor sich gehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, den 21. Juli 1856.

Z. 1410. (2) Nr. 1989.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas wird mit Bezug auf das Edikt vom 5. Juni d. J., Nr. 1213, kund gemacht, daß, nachdem zu der gegen Anton Marinjhel von Ravnik, pcto. an Steuer- und Grundentlastung schuldigen 54 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c. auf den 23. Juli d. J. angeordneten exekutiven ersten Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 23. August d. J. die zweite Feilbietung vorgenommen werden wird.

Laas am 23. Juli 1856.

Z. 1414. (2) Nr. 3958.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des den 9. Juli 1855 ohne Testament verstorbenen Bürgermeisters und Besitzers Herrn Franz Scherko, von Zirkniz Nr. 94, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 6. September 1856 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina den 28. Juni 1856.

Z. 1415. (2) Nr. 5401.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 20. August 1855 mit Testament verstorbenen Realitätenbesizers und Handelsmannes Herrn Eduard Scherko, von Zirkniz Nr. 91, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 6. September 1856 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 28. Juni 1856.

Z. 1424. (1) Nr. 3592.

E d i k t.

Die vom Matthäus Mraf von Podgier dem Extabulationsgesuche de praes. 23. November 1855, Z. 6163, für Theresia Sajoviz beigelegte Rubrik wurde wegen unbekanntes Aufenthaltes derselben dem Johann Debeuz von Stein, als aufgestelltem Kurator, zugestellt.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 25. Juni 1856.

Z. 658. (16)

Zeugniß.

Vielsache Heilmittel waren nicht im Stande, mein stets blutendes Zahnfleisch, rheumatische Zahnschmerzen, und stete Zahnsteinbildung zu heilen, bis ich das angerühmte Anatherin-Mundwasser versuchte, welches nicht nur obige Uebel beseitigte, sondern meine Zähne gleichsam neu belebte, und den Tabakeruch beseitigte. Verdienstermaßen ertheile ich hiermit öffentlich diesem Wasser das gebührende Lob, und dem Herrn Zahnarzt Popp in Wien den wärmsten Dank.

Wien, im September 1851.

In Laibach vorrätig bei Anton Krisper und Matthäus Krashowitz, in Görz bei J. Anelli, in Triest bei Ricovich, Apotheker, in Fiume bei Rigotti, Apotheker.

Z. 1306. (4)

Serial-Kurs

der

französischen und englischen Sprache.

Der Unterzeichnete bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß er während der Studienferien im Monat August und September d. J. einen Kurs für französische und englische Sprache eröffnet, und ladet zur diesfälligen Theilnahme alle Jene ein, welche diese Erholungszeit auf eine nützliche Art verwenden wollen.

Der Unterricht wird in jeder der beiden Sprachen, Mittwoch und Sonntag ausgenommen, täglich durch 2 aufeinanderfolgende Stunden ertheilt, so daß derselbe 10 Lehrstunden wöchentlich in jeder Sprache umfaßt und einen gewöhnlichen 10 monatlichen Kurs mit 2 Lehrstunden in der Woche gleichkommt.

Das Honorar ist für Französisch mit 10 fl., für Englisch mit 12 fl. B. N. für den ganzen Kurs vorhinein zu entrichten.

Die Vormerkungen werden täglich von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und von 6 bis 7 Uhr Abends in der Wohnung des Unterzeichneten vorgenommen.

A. M. Ceubel,

geprüfter und von einer hohen k. k. Landesregierung autorisierter Lehrer der französischen und englischen Sprache und deren Literatur.
Neuermarkt Nr. 172, im 1. Stock.

Z. 1431. (1)

Ankündigung.

Einen Büchenschuß weit von der nach Agram aufzuführenden Eisenbahn wird an einem Gasthause ein verrechnender Kellner oder eine Kellnerin gesucht, welche auch die alleinige Besorgung der Küchen- und Stallbedürfnisse zu übernehmen haben.

Auskunft auf portofreie Briefe unter der Adresse F. D. poste restante in Ratschach, unter Steinbrück.

Z. 1347. (3)

In dem Hause Nr. 187 am Rann, im 3. Stocke, ist für die künftige Michaelizeit eine sonnseitige Wohnung, bestehend aus 5 geräumigen Zimmern, Sparherd-Küche, Speisegewölbe, Holzlege und Dachbodenkammer zu vermieten, worüber man das Nähere in diesem Hause selbst, im 2. Stock, bei dem Haus-Administrator erfahren kann.

Z. 1426. (2)

Es wird dem P. T. Publikum ergebenst angezeigt, daß vom Sonntag an, d. i. vom 3. August d. J., in Rosenbüchel stets wieder sehr gutes Wiener Bier, guter Wein, und kalte Küche zu haben sein wird.

Ergebenst empfiehlt sich

der Unternehmer.

Z. 1282. (6)

Weisse und gefärbte

Sommer-Pique-Decken sind in größtmöglicher Auswahl stets vorrätig und billigst zu haben in der Handlung des

Albert Trinker,

am Hauptplatz Nr. 7 in Laibach.